

**Betr.:** Verordnung der Gemeindevertretung Kaprun  
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für  
fehlende Stellplätze  
(Ausgleichsabgabenverordnung)

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
ST/17132/2021	100-0	AL Ch. Karlsböck	26.05.2021

## **VERORDNUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun hat in ihrer Sitzung am 28.04.2021 beschlossen:

**Verordnung der Gemeindevertretung Kaprun über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze (Ausgleichsabgabenverordnung)**

### § 1

Die Gemeinde Kaprun erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Bautechnikgesetz 2015 i.d.g.F. einmalig eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze.

### § 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Stellplatz, der von der sich aus § 39 b Abs. 1 bis 3 Bautechnikgesetz ergebenden Mindestzahl nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, erhoben, wobei bei der Änderung von Bauten oder ihres Verwendungszweckes die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben wird, die vom allenfalls erhöhten Bedarf an Stellplätzen nicht geschaffen werden.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit derzeit € 6.600,00 festgesetzt und wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung neu festgelegt.

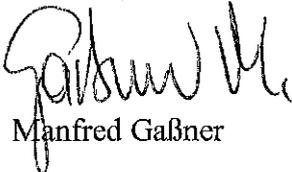
§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Bauherr. Bauherr ist im Sinne des § 11 des Baupolizeigesetzes 2015 i.d.g.F. der Inhaber der Baubewilligung.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mittels Bescheid vorzuschreiben, wobei die in einem solchen Bescheid festgelegte, maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze zugrunde zu legen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 20.04.2006 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

  
Manfred Gaßner



Durchschrift an:  
Gemeindekassa  
Bauamt

Angeschlagen am: 27.05.2021  
Abgenommen am: 11.06.2021